



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Guggach-, Langackerstrasse und Spelteriniweg

Abschnitt Buchegg- bis Schaffhauserstrasse

Bau Nr. 17117

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	12

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Guggach-, Langackerstrasse und Spelteriniweg, Abschnitt Buchegg- bis Schaffhauserstrasse, mit den geplanten Massnahmen zur Neugestaltung des Strassenraums wurde vom 10. Juni bis 11. Juli 2022 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 16 Einwendungen mit total 33 Anträgen eingegangen, davon 14 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit 19 vorliegenden Anträgen werden 3 Anträge ganz und 6 Anträge teilweise berücksichtigt. 10 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Verschmälerung der Fahrbahnbreite
- Anpassung Kreuzung Guggach-/Bucheggstrasse
- Umsetzung Velovorzugsroute (VVR) und damit zusammenhängender Parkplatzabbau
- Neuordnung der Blaue-Zone-Parkplätze
- Erstellung von Zweiradabstellplätzen
- Erstellung von Banketten entlang der Parkfelder zwecks Sicherheitsabstands
- Neupflanzung von Bäumen
- Entsiegelung der Parkfelder
- Sanierung des Strassenoberbaus und der Werkleitungen

2 Einwendungen

Einwendung:

Auf die Aufhebung der 73 Blaue-Zone-Parkplätze sei zu verzichten. Die Parkplätze seien abends jeweils vollständig belegt. Dies zeige den Bedarf für den Parkplatzersatz. Für viele Anwohnende sei das Vorhandensein von Anwohnerparkplätzen aus beruflichen Gründen oder wegen privaten Engagements dienlich oder sogar notwendig. Arbeitgebende würden immer mehr Flexibilität verlangen (Nachtarbeit, Verlegung Arbeitsort, verschiedenen Arbeitsorte pro Haushalt), weshalb vor allem die wenig begüterte Bevölkerung auf öffentlich zugängliche Parkplätze angewiesen sei. Die Parkplätze sollten auch im Sinne des Zeitalters der Elektromobilität zur Verfügung stehen. Es seien in der Umgebung bereits sehr wenige Parkplätze vorhanden. Durch grösser werdende Entfernung der öffentlichen Parkplätze zur Anwohnerschaft bestehe die Gefahr, dass der Suchverkehr zunehmen werde und auch die umliegenden Strassen rund um die Guggachstrasse stärker belastet würden.

Stellungnahme:

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten. Mit der Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen können andere Bedürfnisse wie Bäume, Velostreifen und -wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze oder Klimaschutz-Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen realisiert werden. Damit sollen richtplanerische und konzeptionelle Vorgaben zur Aufwertung der Strassenräume umgesetzt werden. Zudem wird das Parkplatzangebot nach Massgabe von §§ 242 ff. PBG kontinuierlich vom öffentlichen in den privaten Raum verlagert.

Senkrechtparkierung entlang der VVR stellt ein grosses Sicherheitsdefizit dar und wird aufgrund der Anforderungen an die VVR als unzulässiges Risiko betrachtet (vor allem das Zurücksetzen von Fahrzeugen aus den Parkplätzen rückwärts in die VVR). Aus diesem Grund ist im Projekt eine Längsparkierung vorgesehen, die den Anforderungen an VVR entspricht (4,8 m VVR-Fahrbahnbreite und 70 cm Sicherheitsabstand zur Längsparkierung).

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es seien 2-3 Umschlagplätze vorzusehen, um den Güterverkehr abzuwickeln. Die Blaue Zone werde grösstenteils durch anwohnende Personen genutzt. Für Gewerbe und Güterumschlag seien Kurzzeitparkfelder vorzusehen, die das Ein- und Ausladen ermöglichen würden, ohne die Fahrbahn für die Velos zu blockieren.

Stellungnahme:

Es gibt künftig noch 19 Blaue-Zone-Parkplätze und ein Feld wird für den Güterumschlag zur Verfügung gestellt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die restlichen Parkplätze an der Guggachstrasse seien aufzuheben. Als ökologischer Vernetzungskorridor biete sich hier auch auf der nordöstlichen Strassenseite die Chance, auf beiden Strassenseiten eine Art linearer Park mit einheimischen Gehölzen und Bäumen sowie Sitzgelegenheiten zu gestalten. Dies helfe auch der Hitzeminderung wesentlich mehr als besetzte Parkplätze. Diese würden zwar sickerfähig ausgebildet, aber aufgrund darauf stehender Fahrzeuge würde das Wasser trotzdem nicht versickern können.

Stellungnahme:

Die Anforderungen an die VVR in Bezug auf den ruhenden Verkehr sind mit dem aktuellen Projekt eingehalten. Von den ursprünglich 91 Blaue-Zone-Parkplätzen in der Guggachstrasse verbleiben lediglich 20. Diese sollen die lokale Nachfrage im Quartier berücksichtigen. Die Gestaltung der nordöstlichen Strassenseite unterscheidet sich absichtlich von der südlichen. Im Gegensatz zum chaussierten Weg durch den Parkbereich, soll diese genannte Seite einen erleichterten Durchgang für mobilitätseingeschränkte Personen anbieten. Das vorgesehene Schwammstadtkonzept trägt bereits massgeblich zur Hitzeminderung bei.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Fällung der kompletten nördlichen Baumallee sei zu verzichten. Alle Bäume zu fällen widerspreche der Strategie der Stadt Zürich zur Hitzeminderung. Gesunde und vitale Bäume seien im Projekt zu erhalten, während allfällige kranke Bäume zu ersetzen seien. Die Zufussgehenden würden so auch von den schattenspendenden alten grossen Baumkronen profitieren. Ebenso seien die grössten Bäume beim neu errichteten Parkplatz (zwischen Buchegg- und Spitzackerstrasse) zu erhalten und nur falls zwingend notwendig zu fällen.

Stellungnahme:

Das Projekt beruht auf einer Zustandsuntersuchung der bestehenden Bäume im Projektperimeter in Bezug auf ihre Vitalität und Erhaltungsfähigkeit. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Zustands wurde entschieden, die Baumreihe mit einem mehrheitlich schlechten Zustand zu fällen. Dies geschieht zu Gunsten einer maximierten Umsetzung des Pilotprojekts Schwammstadt im Sinne von dringenden erforderlichen hitzemindernden Massnahmen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Guggachstrasse sei gemäss Gemeindeverordnung frei vom motorisierten Individualverkehr zu erstellen. Es sei ein Fahrverbot durch Schild Nr. 2.13 «Verbot für Motorwagen, Motorräder» mit der Ausnahme «Zubringerdienst gestattet» zu signalisieren. Die Guggachstrasse werde im Sinne der Initiative «sichere Velorouten für Zürich» umgesetzt. Gemäss dem klaren Wortlaut der Velorouteninitiative habe die VVR grundsätzlich autofrei zu sein. Dies bedeute, dass Autos dort nur ausnahmsweise durchfahren dürften. Wenn die VVR weiterhin ohne jegliche Einschränkungen vom MIV befahren werden dürfe, so widerspreche dies dem Sinn und Zweck der Velorouteninitiative und trüge dieser in keiner Weise Rechnung. Die Autofahrenden würden durch die begradigte Fahrbahn sowie die bessere Übersicht zum Rasen eingeladen. Dass auf der vorliegenden Quartierstrasse wenig Durchgangsverkehr herrsche, würde nicht verfangen. Bei

etwa 2 000 Autofahrten pro Tag, würden dort zur Stosszeit immer noch mehrere Autos pro Minute durchfahren. Die VVR in der Guggachstrasse sei daher gänzlich für den MIV zu sperren und das Verbot sei durch bauliche Massnahmen sicherzustellen. Hierfür würde sich z. B. die Kappung der Zu- und Wegfahrt via Bucheggstrasse sehr anbieten. Die Guggachstrasse sei dann eine Sackgasse, welche die Durchfahrt für den MIV künftig verhindern würde. Des Weiteren würde damit auch die Veloverkehrssicherheit bei der Einmündung Guggachstrasse - Bucheggstrasse deutlich verbessert und der abgesetzte Radweg könnte baulich weitergeführt werden.

Stellungnahme:

Die Verkehrsbelastung in der Guggachstrasse ist als gering einzustufen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Quartierverkehr (Ziel- und Quellverkehr müssen gewährleistet werden) und nicht um Durchgangsverkehr. An der nördlichen Einmündung können die Fahrzeuge nur vom Bucheggplatz einbiegen und verlassen die Guggachstrasse südlich wieder in Richtung Stadtzentrum. An der südlichen Einmündung können Fahrzeuge nur aus der Richtung Irchelpark einbiegen und werden beim Einlenker in die Bucheggstrasse wieder in die Richtung Irchelpark geführt. Der Weg über die Guggachstrasse ist ein Umweg und bietet sich somit nicht an zur Durchfahrt. Aus diesen Gründen werden im Rahmen des Projekts keine weiteren Massnahmen umgesetzt. Im Rahmen des Drittprojekts VVR (Umzugsstrecke Katzensee – Milchbuckstrasse) werden Verkehrserhebungen durchgeführt. Falls aus diesen Erhebungen eine andere Erkenntnis hervorgehen sollte, werden weitere Massnahmen (Signalisation, Fahrregime usw.) getroffen, um den Durchgangsverkehr aus dem Quartier herauszuhalten.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Stadt Zürich setze konsequent auf den ÖV, Fuss- und Veloverkehr und fördere insbesondere die Tangentialverbindungen des ÖV und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen. Zu diesem Veloroutennetz gehörten auch VVR, welche gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt seien.

Im Kreuzungsbereich (Kreuzung Guggach-/Schaffhauserstrasse) seien Massnahmen vorzusehen, die eine frühzeitige Priorisierung des Veloverkehrs und entsprechende Schaltung der Ampel ermöglichen würde. Die Lichtsignalanlage (LSA) sei ebenfalls in den Perimeter einzubeziehen, um eine durchgehende Veloroute zu gestalten.

Stellungnahme:

Ein Velostreifen auf der Knotenzufahrt (Guggach- Richtung Schaffhauserstrasse) braucht Platz und wäre nur zu Lasten von Bäumen möglich. Das Verkehrsaufkommen auf der Guggachstrasse ist als tief einzustufen, so dass Fahrzeuge jeweils in der folgenden Phase abfliessen können. In der Knotensteuerung sind jeweils verschiedene Interessen zu berücksichtigen, so dass eine Priorisierung eines Verkehrsmittels (z. B. Velo) nur beschränkt möglich ist. Ein Verzicht auf die LSA über die Schaffhauserstrasse ist nicht möglich. Der Knoten hat verschiedene Bedürfnisse zu erfüllen. Hier ist die Strassenklassierung und der bestehende ÖV ebenfalls mit zu berücksichtigen. Das Velo kann in diesem Knoten nicht alle weiteren Bedürfnisse (Tram- und Schulwegquerung usw.) übersteuern. Diese sind ebenfalls Bestandteil des Richtplans.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit werde empfohlen, die angedachte Veloführung im Bereich des Knotens Guggach-/Bucheggstrasse nochmals zu überprüfen. Gemäss Plan müsse der Veloverkehr auf der Guggachstrasse in Fahrtrichtung Bucheggstrasse den MIV beider Fahrtrichtungen queren. Dies sei ein gefährlicher Rechtsvortritt, der den Anforderungen an die VVR widerspreche und könnte mit «Haifischzähnen» einfach angepasst werden.

Stellungnahme:

Bei Markierung von «Haifischzähnen» müsste der Einlenker*in länger ausgestaltet werden, damit das Auto nicht auf dem Fussgängerstreifen zu stehen kommt. Mit der angedachten Gestaltung und dem Baumerhalt ist dies aus Platzgründen nicht möglich.

Das Abbiegen des Autoverkehrs aus der Buchegg- in die Guggachstrasse erfolgt mit stark reduzierter Geschwindigkeit. Mit der Entwässerungsrinne, die in der aktuellen Planung notwendig ist, wird auch gestalterisch die Veloführung optisch sichtbar gemacht und das Auto zur Aufmerksamkeit angeregt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Guggachstrasse sei als Einbahn in Richtung Bucheggstrasse zu führen. Auf die Einbiegung für den MIV von der Buchegg- in die Guggachstrasse sei zu verzichten. Die Guggachstrasse habe in Fahrtrichtung Schaffhauserstrasse ein sehr geringes Verkehrsaufkommen (DTV 341 gemäss GIS KtZH), eine Einbahn Richtung Bucheggplatz könne gut umgesetzt werden. Mit dieser Anpassung im Einmündungsbereich werde die Situation für die Velofahrenden verbessert, zudem könne der Einmündungsbereich mit Retentionsmulde grosszügiger für den Veloverkehr gestaltet werden.

Stellungnahme:

Eine Aufhebung des Einlenkens von der Buchegg- in die Guggachstrasse hat Auswirkung auf die Quartierserschliessung. Die Aufhebung führt dazu, dass die Zufahrt über die Langacker- oder über die Schaffhauserstrasse (vom Irchel her) zu erfolgen hat (Mehrverkehr). Die Verlagerung des Verkehrs auf eine solch kleine Quartierstrasse (Langackerstrasse) ist ungünstig.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Einmündung Buchegg-/Guggachstrasse sei als Trottoirüberfahrt zu gestalten. So werde einerseits der Konflikt mit den Velos entschärft, andererseits diene dies der Verkehrsberuhigung, indem der MIV gezwungen werde, an der kritischsten Stelle der VVR zu verlangsamen.

Stellungnahme:

Die Umsetzung einer Trottoirüberfahrt ist nicht möglich, da der Gehweg entlang der westlichen Bucheggstrasse hinter dem Radweg geführt wird und somit kein Trottoir ist. Eine Trottoirüberfahrt ist nur dann möglich, wenn ein Trottoir beidseits direkt entlang der Strasse geführt wird.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Einfahrt der VVR vom Bucheggplatz in die Guggachstrasse sei auf 4,80 m zu verbreitern. Im Bereich der Einmündung werde der Veloverkehr im Zweirichtungsverkehr zum Bucheggplatz geführt und könne mit der Umsetzung in diesem Bereich auf 4,80 m verbreitet werden.

Stellungnahme:

Der Zweirichtungsradweg in der Bucheggstrasse ist 3,50 m breit. Aus Sicherheitsgründen soll die Reduktion der VVR von 4,80 m auf 3,50 m bereits im Einlenken beginnen und nicht abrupt im Zweirichtungsradweg entlang der Bucheggstrasse. Der schmalere Radstreifen verlangsamt den Veloverkehr und soll die Velofahrenden entlang der Buchegg- und aus der Guggachstrasse animieren, vorausschauend miteinander zu interagieren.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Signalisationsracks seien von der Fahrbahn zu entfernen. Die Racks seien für Velofahrende ein Hindernis. Diese könnten in den Seitenbereich verschoben werden. Bei den VVR seien keine seitlichen Hindernisse zur Geschwindigkeitsreduktion notwendig.

Stellungnahme:

Der definitive Standort der Racks wird in der Ausführungsplanung definiert. Da im Rahmen der Strassenlärmсанierung auf der Bucheggstrasse und vielleicht auch auf der Schaffhauserstrasse Tempo 30 eingeführt wird, entfallen die Racks innerhalb des Projektperimeters eventuell komplett.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Die Anknüpfung der Veloroute über den Gehweg in die Unterführung solle direkter erstellt werden. Die Baumscheiben sollten zur Strassenkante hin abgerundet werden. Mit abgerundeten Baumscheiben werde die Einfahrt und Ausfahrt in die Unterführung erleichtert.

Stellungnahme:

Das in die Unterführung abbiegende Velo soll absichtlich etwas abgebremst werden, da eine direktere Abbiegeline im Projekt nicht vorgesehen ist. Eine allfällige leichte Abrundung an der Ecke der Baumgrube wird im weiteren Projektverlauf nochmals überprüft.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Es fehle ein Boulevard Café. Die parkähnlich gestaltete «neue» Guggachstrasse werde voraussichtlich ein beliebter Treffpunkt für die Quartierbewohner*innen. Was deshalb fehle, sei der Freiraum, um eine Boulevardgastronomie zu ermöglichen. Das Kumo6 Bucheggplatz wäre an einer Versetzung in die Guggachstrasse sehr interessiert.

Stellungnahme:

Im Projektperimeter gibt es wenig grosse und freie Flächen, um ein Boulevard Café einzurichten (Grünmulden für Regenwasserentsorgung, Bäume usw.). Das Kumo6 benötigt eine grosse Freifläche. Zudem ist die Entscheidung über den Betrieb eines Boulevard Cafés nicht im Rahmen eines Strassenbauprojekts herbeizuführen. Boulevardgastro-Flächen sind bei der Gewerbepolizei zu beantragen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es fehle ein Brunnen im Vorhaben. Geeignete Orte wären: Trottoir bei Einfahrt in Guggachstrasse von Bucheggstrasse her, gegenüber von der Einfahrt in die Tiefgarage oder anstelle dreier Parkplätze.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagenen Brunnenstandorte werden im weiteren Projektverlauf überprüft und allenfalls im Projekt vorgesehen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Es würde an Visionen zur Freiraumentwicklung mit besonderer Erholungsfunktion fehlen. Insbesondere solle die Schaffung zusätzlicher Aufenthaltsflächen und -qualität geprüft werden. Weiter sollen strassenbauliche Massnahmen zur Aufwertung als Erholungszone und Quartierzentrum geprüft werden. Gemäss dem kommunalem Richtplan sei die Guggachstrasse als geplanter Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion klassifiziert. Das Quartierzentrum Milchbuck-/Guggachstrasse tangiere zudem das südliche Ende des geplanten Projekts. In den Plänen sei aber neben zusätzlichen Bäumen und einer kleinen Grünanlage bei der Einmündung Bucheggstrasse wenig Änderung festzustellen. Auch fehle eine Aufwertung des Schulhauszugangs seitens Guggachstrasse. Mit zusätzlichen Elementen könnte im gesamten Projektperimeter viel Erholungsqualität geschaffen werden, auch im Zusammenhang mit dem Anschlussprojekt Milchbuckstrasse. Zudem könnten Anpassungen im Bereich der Einmündung Schaffhauserstrasse für eine Aufwertung des Quartierzentrums sorgen.

Stellungnahme:

Grundsätzlich handelt es sich beim Projektperimeter um einen öffentlichen Strassenraum mit erhöhter Aufenthaltsqualität (keine Parkanlage). Im Projekt wird die südliche Fläche, ähnlich einem Park ausgestaltet, was eine entsprechende Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Strassenraum hervorbringt und den öffentlichen Raum stark aufwertet.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Der Randstein bei den Veloabstellplätzen solle, wie bei den Parkplätzen, abgesenkt werden. Lastenvelos, schwere E-Bikes und Anhänger würden sich vor allem von älteren Personen schwer über einen Randstein heben lassen, was die Veloabstellplätze weniger komfortabel machen würde. Zudem sei anzunehmen, dass ein Teil der Velofahrenden die Veloabstellplätze über das

Bericht zu den Einwendungen

Trottoir anfährt, da der Randstein beim Zebrastreifen abgesenkt sei. Dies führe dann zu unnötigen Konflikten mit den Zufussgehenden.

Stellungnahme:

Eine Randsteinabsenkung zu den Veloabstellplätzen wird im weiteren Projektverlauf überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Auf den Bau neuer Belagsrampen sei zu verzichten.

Stellungnahme:

In Tempo-30-Zonen dürfen bei besonderen Vortrittsbedürfnissen, beispielsweise vor Schulen oder Altersheimen, Fussgängerstreifen angebracht werden. Sonst soll die Strasse flächig gequert werden. Da Fussgängerstreifen innerhalb von 50 m eine Benutzungspflicht haben, ist in der Umgebung des Fussgängerstreifens kein flächiges Queren mehr möglich. Durch die neue Strassengestaltung sind die Querungsdistanzen jedoch kürzer, was die Querung vereinfacht. Zudem soll die Guggachstrasse den Anforderungen an die VVR genügen. Die Belagsrampen drosseln das Tempo und verdeutlichen eine wichtige Querung für Zufussgehende, was in einer Quartierstrasse mit Tempo 30 durchaus erwünscht ist.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Mit vorliegendem Projekt sei eine gut erkennbare Führung der VVR in beiden Richtungen zu signalisieren. Gemäss dem Veloroutennetzplan solle die VVR von der Guggach- über die Schaffhauser- in die Milchbuckstrasse führen. Eine sicher und gut erkennbare Querung der Schaffhauserstrasse im Erscheinungsbild der VVR sei zu signalisieren. Dies könne z. B. durch Einfärbung der Fahrbahn erfolgen. Damit die VVR baldmöglichst durchgängig ohne Unterbruch realisiert werde, sei die Führung über die Schaffhauserstrasse gleichzeitig mitzubehandeln.

Für die grossen Velo-Piktogramme und die seitlichen FGSO-Streifen entlang den VVR ist derselbe (grüne) Farbton zu verwenden. Die Farbwahl für die Seitenmarkierung der Vorzugsrouten, auf welche sich die Dienstabteilung Verkehr festgelegt hat, wirkt in Kombination mit dem üblichen Gelb unpassend und übermässig bunt. Ein einheitliches Grün für Vorzugsrouten wäre intuitiv verständlich und würde deren Sonderstellung im städtischen Radwegnetz unterstreichen. Da das grosse Velo-Piktogramm gemäss ASTRA für vortrittsberechtigte Velostrassen in Tempo-30-Zonen nicht zwingend ist, sollte auch eine Farbtonabweichung möglich sein (oder als Versuch toleriert werden).

Stellungnahme:

Die Signalisierung- und Markierung erfolgt gemäss einem übergeordneten städtischen Konzept für VVR und wird erst mit der zukünftigen Umzustrecke der VVR realisiert. Allerdings werden gemäss den Vorgaben die Velo-Piktogramme in Gelb markiert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Im Bereich des Schulhauses Milchbuck A und bei der Einmündung in die Schaffhauserstrasse seien Veloabstellplätze einzurichten. Die Schule sowie die Schaffhauserstrasse seien publikumsorientierte Orte, wo Veloabstellplätze notwendig wären.

Stellungnahme:

Mögliche Standorte nahe des Schulhauses Milchbuck A werden in der weiteren Projektierung überprüft.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 10. Juli 2023 / hal

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

